



Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)

Ausschließungsbeschluss

In dem Verfahren

Reinhard Kühne, Zichorienstraße 7, 15328 Alt Tucheband

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ziegenhagen & Glöß - Rechtsanwälte und Steuerberater PartG,
Schloss Diedersdorf 51, 15306 Vierlinden

wegen Aufgebot

hat das Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) durch die Rechtspflegerin Honczek am 05.11.2021 beschlossen:

1. Der im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder), Gemarkung Zechin, Blatt 246 (Flur 2, Flurstück 616, Gebäude- und Freifläche, 1288 qm), eingetragene Eigentümer Herr Ernst Rohner, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Geschäftswert wird auf 2.189,60 € festgesetzt.

Gründe:

Im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Freienwalde (Oder), Gemarkung Zechin, Blatt 246 ist Herr Ernst Rohner als Grundstückseigentümer eingetragen.

Herr Reinhard Kühne, Zichorienstraße 7, 15328 Alt Tucheband hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers im Wege des Aufgebotsverfahrens bei Gericht eingereicht. Das betroffene Grundstück sei von dem Antragsteller seit dreißig Jahren im Eigenbesitz im Sinne der §§ 927

Abs. 1, 872 BGB.

Auf der Grundlage dieses Antrags wurde das Aufgebot zur Ausschließung eines Eigentümers durch das Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder) erlassen und öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erlass eines Ausschließungsbeschlusses ist zulässig und begründet.

Der Antragsteller hat sein Antragsrecht sowie den Vortrag zur Sache glaubhaft gemacht.

Da demzufolge die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, war auszusprechen, dass der Eigentümer auszuschließen ist.

Der Antragsteller hat als derjenige, der das Verfahren in Gang gesetzt hat, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Festsetzung des Geschäftswertes beruht auf § 36 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von **1 Monat** bei dem

Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)
Victor-Blüthgen-Straße 9
16259 Bad Freienwalde (Oder)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Aushang an der Gerichtstafel ein Monat vergangen ist. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem

Amtsgericht Bad Freienwalde (Oder)
Victor-Blüthgen-Straße 9
16259 Bad Freienwalde (Oder)

einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Honccek
Rechtspflegerin